

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	17.11.2015	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	02.12.2015	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.12.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Bielefeld

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld vom 20.12.2004, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.08.2005, die 2. Änderungssatzung vom 27.06.2008 und die 3. Änderungssatzung vom 28.10.2013 wird gemäß der Anlage beschlossen.

Begründung:

Die vierte Änderungssatzung ist maßgeblich aus folgenden Gründen notwendig:

- Mit Einführung der Wertstofftonne zum 01.01.2014 sind nunmehr standardmäßig vier Behälter auf einem Grundstück zur Erfassung von Restmüll, Bioabfall, Altpapier und Wertstoffen vorzuhalten. Außerdem steigt die Anzahl der Straßen, die aus verkehrs- und arbeitsschutzrechtlichen Gründen nicht durch die Müllfahrzeuge befahren werden dürfen, weil zum Beispiel keine Wendemöglichkeit besteht oder Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können. Aus diesen Gründen soll der Stadt Bielefeld in § 8 mit einem neuen Absatz 6 erlaubt werden, nur in begründeten Ausnahmefällen zentrale Abfallsammelstellen mit Großbehältern einzurichten, zu denen die Abfälle von den Nutzerinnen und Nutzern der angeschlossenen Grundstücke zu bringen sind, soweit dies aus rechtlichen, baulichen oder technischen Gründen notwendig ist.
- Die Gewerbeabfallverordnung, die mit der Neufassung der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld umgesetzt wurde, fasst den Begriff „gewerbliche Siedlungsabfälle“ sehr umfangreich, indem sie auf alle „Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten“ (§ 2 Nr. 1 GewAbfV) abzielt. Mit der vierten Änderungssatzung sollen die entsprechenden Passagen sowohl in § 9 Abs. 4 als auch in der darauf bezogenen Anlage 3 präzisiert werden. Zugleich wird der Begriff des

Wochenendgrundstückes genauer gefasst.

- Der Umweltbetrieb beobachtet in den letzten Jahren zunehmend die Nutzung von sogenannten „Schwarzbehältern“, das heißt von Behältern, die zur Leerung bereitgestellt werden, obwohl keine Gebühren dafür eingehen. Dies war in der Satzung bisher nicht ausreichend sanktioniert, daher wurde in § 11 der Absatz 1 entsprechend erweitert und in § 26 Abs. 1 Nr. 10 der Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand dazu ergänzt.
- Die Deponie „Alte Schanze“ im Kreis Paderborn steht der Stadt Bielefeld seit einiger Zeit nicht mehr zur Verfügung, da der A.V.E. (Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb Kreis Paderborn) den Annahmevertrag gekündigt hat. Entsprechend wird die Deponie in § 18 Abs. 1 gestrichen.
- Da der Umweltbetrieb mittlerweile neben Absetz- auch Abrollmulden einsetzt, soll in der Satzung künftig der Oberbegriff „Mulden“ verwendet werden (§§ 8 Abs. 1 Nr. 7 und 12 Abs. 3)
- Die Wertstofftonne soll in den § 22 zur Überlassung von Abfällen und zum Eigentumsübergang aufgenommen werden.

Erläuterungen im Detail sind in der zu dieser Beschlussvorlage gehörigen Synopse zum aktuellen Änderungsbedarf zu finden.

Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anja Ritschel